

Tätigkeitsbericht 2018

Internationale Rechtshilfe



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

Impressum

Herausgeber:
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bern 2019

Redaktion:
Bundesamt für Justiz BJ

Übersetzungen:
Sprachdienste EJPD

Umschlag:
Thematisch und inhaltlich vielfältig:
das Tätigkeitsfeld des Direktionsbereichs Internationale Rechtshilfe
des Bundesamts für Justiz (BJ IRH)

Bilder: Keystone, Thinkstock, SRF, BJ IRH

Mai 2019

06.19 400 860443074

Inhaltsverzeichnis

	Editorial	5
1	Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe und seine Fachbereiche	6
1.1	Der Direktionsbereich	6
1.2	Die Fachbereiche und ihre Aufgaben	7
1.3	Personelle Änderungen in der Leitung von BJ IRH	8
2	Operative Tätigkeit im Jahr 2018 – ausgewählte Fälle und Themen	9
2.1	Fälle	9
2.2	Themen	13
2.2.1	Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und Beweismitteln	13
2.2.2	Der Entscheid über ausländische Fahndungersuchen	16
2.2.3	Erhebung elektronischer Daten in den USA	17
3	Follow-up: ... wie ging es eigentlich weiter mit ...?	19
4	Neue Grundlagen für die Zusammenarbeit	21
5	Mitwirkung von BJ IRH in internationalen Organisationen	22
6	BJ IRH als Dienstleister	24
6.1	Tagungen und Arbeitsgruppen	24
6.2	Weitere Veranstaltungen	25
6.3	Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick	25
7	Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	26
7.1	Auslieferung und Überstellung	26
7.2	Akzessorische Rechtshilfe	26
8	Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2014–2018	28

Editorial



Nicht immer ist der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe des Bundesamts für Justiz (BJ IRH) mit den ganz grossen Fällen konfrontiert, die das Potential haben, ganze Gesellschaften und Staaten oder Organisationen zu erschüttern. Und auch nicht jeder Fall ist so explosiv und umfangreich wie beispielsweise der Fallkomplex «Petrobras». Die Notwendigkeit, in Fällen grenzüberschreitender Kriminalität mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, um die entsprechenden strafbaren Handlungen besser bekämpfen, verfolgen und bestrafen zu können, stellt sich in den verschiedensten Bereichen. Ganz unterschiedliche Rechtsgüter können betroffen sein. Neben Themen, die regelmässig prominent auf der Tagesordnung stehen, wie etwa die Korruption im Bereich von Politik und Wirtschaft oder Straftaten im Dunstkreis des organisierten Verbrechens, gibt es viele andere. Teilweise mögen sie wenig spektakulär erscheinen, teilweise sind es aufsehenerregende Einzelfälle wie etwa derjenige eines mutmasslichen «Meisterbetrügers» aus England oder des sogenannten

«Gotthard-Rasers». Andere Fälle wiederum sind von ihrer Thematik her ungewöhnlich, wie dies etwa ein Rechtshilfefall mit Tansania zeigt, bei dem es um Schmuggel von Elfenbein geht. Aber in allen diesen Fällen kann den zugrundeliegenden Straftaten nur dank dem täglichen, unermüdlichen Einsatz der betroffenen Strafverfolgungs- und Rechtshilfebehörden erfolgreich begegnet werden. Als schweizerische Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BJ IRH, in Zusammenarbeit mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus in- und ausländischen Partnerbehörden, stark gefordert.

Nur mit einem soliden Fundament kann diese Zusammenarbeit die heutigen Herausforderungen bewältigen. Deshalb muss auf nationaler Ebene und durch die aktive Beteiligung in internationalen Organisationen und Gremien das geltende Recht an neue Bedürfnisse angepasst werden, damit den Rechtshilfebehörden auch in Zukunft effiziente Instrumente zur Verfügung stehen: Auch dies ist eine Aufgabe von BJ IRH.

Der diesjährige Tätigkeitsbericht möchte diese unterschiedlichen Facetten wie auch weitere Themen, die BJ IRH und seine Mitarbeitenden immer wieder beschäftigen, etwas näher beleuchten.

Ich wünsche Ihnen in diesem Sinn eine erhellende Lektüre!

Ich wünsche Ihnen in diesem Sinn eine erhellende Lektüre!

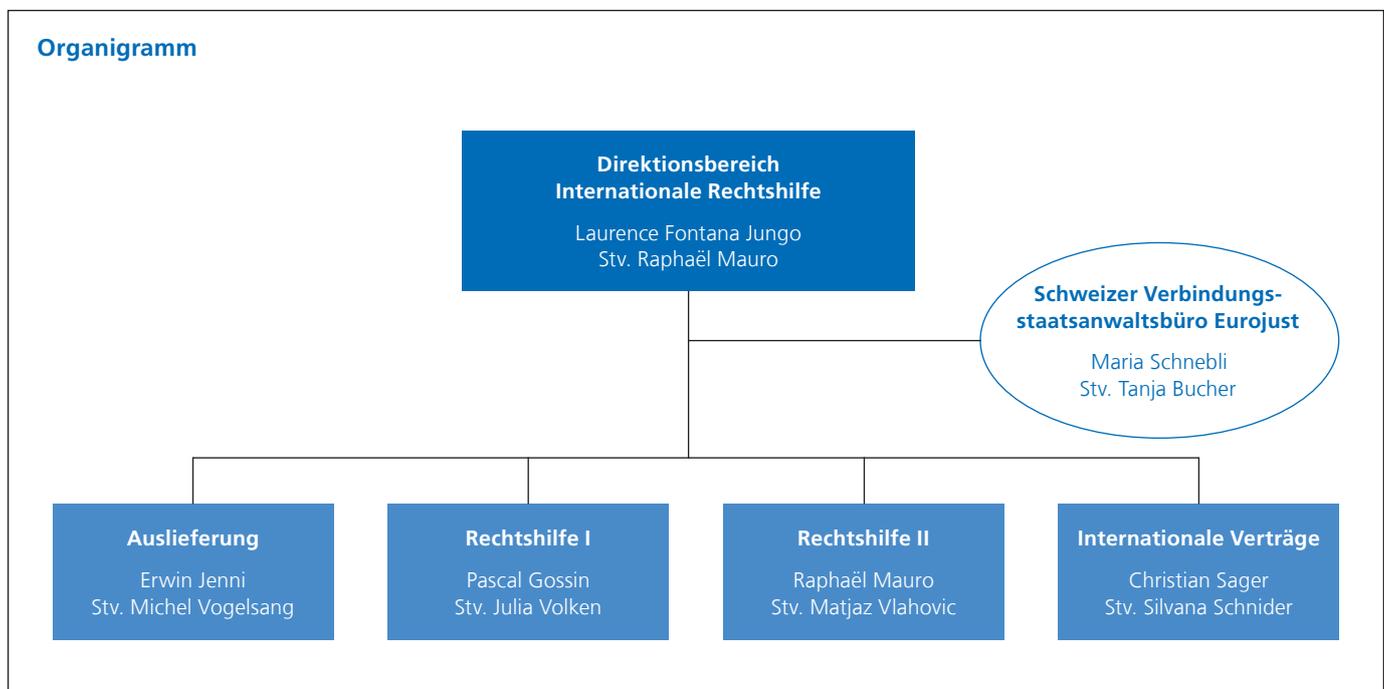
Laurence Fontana Jungo
Vizedirektorin BJ, Chefin Direktionsbereich IRH

1

Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe und seine Fachbereiche

1.1 Der Direktionsbereich

Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz (BJ IRH) gliedert sich in vier Fachbereiche und das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust. Er beschäftigt 45 ständige Mitarbeitende, die sich 3750 Stellenprozentanteile teilen. Die 31 Frauen und 14 Männer stammen aus allen Landesteilen der Schweiz.



Hauptsächliche Aufgaben im Überblick

- Sicherstellen einer rasch funktionierenden internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als schweizerische Zentralbehörde im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Stellen und Entgegennehmen in- bzw. ausländischer Ersuchen um Zusammenarbeit, soweit kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist.
- Fällen bestimmter Entscheide im Rahmen von Auslieferungen, Rechtshilfeersuchen, stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie Überstellungen.
- Wahrnehmen einer Aufsichtsfunktion betreffend den Vollzug von Rechtshilfeersuchen.
- Weiterentwickeln der Rechtsgrundlagen im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Wahrnehmen verschiedener operativer Aufgaben auch im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- sowie in Verwaltungssachen.



Leitungsteam BJ IRH: v. l. n. r. Erwin Jenni (Auslieferung), Pascal Gossin (Rechtshilfe I), Laurence Fontana Jungo (Chefin BJ IRH), Raphaël Mauro (Rechtshilfe II), Christian Sager (Internationale Verträge)

1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben

Auslieferung

- Auslieferung: Entscheid über Fahndungsersuchen. Anordnung der Festnahme vom Ausland gesuchter Personen im Hinblick auf ihre Auslieferung. Erstinstanzlicher Auslieferungsentscheid. Beschwerderecht gegen allfälligen Entscheid des Bundesstrafgerichts. Veranlassung des Vollzugs der Auslieferung. Auf Antrag schweizerischer Staatsanwaltschaften oder Strafvollzugsbehörden Stellen von Fahndungsersuchen und formellen Auslieferungsersuchen an das Ausland.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafverfolgung: Behandlung in- und ausländischer Strafübernahmebegehren in Fällen, in denen eine Auslieferung nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt ist. Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid über die Stellung von Ersuchen ans Ausland. Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung ausländischer Ersuchen an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde sowie allenfalls Entscheid über die Annahme des ausländischen Ersuchens nach Rücksprache mit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafvollstreckung: Entgegennahme und Stellung von Ersuchen.

- Überstellung von verurteilten Personen an ihren Heimatstaat zur Verbüßung der Reststrafe: Entscheid in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- Überstellung von Personen, die von einem internationalen Straftribunal gesucht werden, oder von Zeugen in Haft.
- Sicherstellung eines Pikettdienstes (7/24) für die operationellen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei fedpol (SIRENE/EZ).

Rechtshilfe I: Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten

- Rechtshilfeverfahren im Fall politisch exponierter Personen (PEP): z. T. selbstständiges Führen der entsprechenden inländischen Verfahren.
- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (Asset Recovery) an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen

- inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperrungen.
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Mitarbeit im Bereich der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten in internationalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
- Verhandlungen mit anderen Staaten oder kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing) auf internationaler und nationaler Ebene.
- Rechtshilfe an den Internationalen Strafgerichtshof sowie an andere internationale Straftribunale.
- Bearbeitung von Fällen unaufgeforderter Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

Rechtshilfe II: Beweiserhebung und Zustellungen

- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Zustellung an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperrungen.
- Zentralstellen USA und Italien: selbstständige Führung von Rechtshilfeverfahren inkl. Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (im Fall der USA generell, im Fall von Italien in komplexen oder besonders wichtigen Straffällen, welche die organisierte Kriminalität, Korruption oder andere schwere Straftaten betreffen).
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Zustimmung zur Weiterleitung von amtshilfeweise übermittelten Erkenntnissen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.
- Weiterleitung von Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung an das Ausland.
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Kulturgüter zum Gegenstand haben.
- Bearbeitung und Übermittlung von Zustellungsersuchen in Strafsachen.
- Behandlung von Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung und Zustellungen in Zivil- und Verwaltungssachen.

Internationale Verträge

- Aushandlung bilateraler Verträge und anderer Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe (Auslieferung, akzessorische Rechtshilfe, Überstellung) sowie Teilnahme an Verhandlungen über multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich. Betreuung dieser Geschäfte im politischen Prozess.
- Ausarbeitung und Betreuung von Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Mitwirkung im Rahmen von anderen Rechtsetzungsinstrumenten und Gesetzgebungsprojekten mit einem Bezug zur Rechtshilfe in Strafsachen.

- Unterstützung der Direktionsbereichsleitung bei der Erarbeitung von Strategien im Bereich der Politik und Rechtsetzung in sämtlichen Aufgabenbereichen von BJ IRH.
- Vertretung des Direktionsbereichs in den auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe tätigen Steuerungsgremien namentlich des Europarats und der UNO.

Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust

- Informationsbeschaffung, Koordination und Herstellung von direkten Kontakten im Fall von Anfragen schweizerischer Strafverfolgungsbehörden oder von Eurojust bei internationalen Strafermittlungen.
- Organisation und Mitarbeit anlässlich operativer Treffen («coordination meetings») und an strategischen Sitzungen bei Eurojust.
- Information und Beratung von Strafverfolgungs- und Rechtshilfepolizeibehörden der Kantone und des Bundes im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten durch Eurojust bzw. das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro.
- Berichterstattung an die Begleitgruppe Eurojust (Leitung BJ IRH, Vertreter der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz bzw. der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft).

1.3 Personelle Änderungen in der Leitung von BJ IRH

Laurence Fontana Jungo trat am 1. Juni 2018 als Nachfolgerin von Susanne Kuster die Stelle als neue Chefin von BJ IRH an und wurde gleichzeitig Vizedirektorin des BJ. Christian Sager wurde per 1. Oktober 2018 zum neuen Chef Internationale Verträge und Silvana Schnider per 1. November 2018 zu seiner Stellvertreterin ernannt.

2 Operative Tätigkeit im Jahr 2018 – ausgewählte Fälle und Themen

Dieses Kapitel bietet keinen vollständigen Überblick über die operative Tätigkeit von BJ IRH im Jahr 2018. Vielmehr sollen einzelne ausgewählte Fälle und Themen, die uns im Berichtsjahr beschäftigt haben, die Vielfalt des Tätigkeitsfelds und der Aufgaben veranschaulichen.

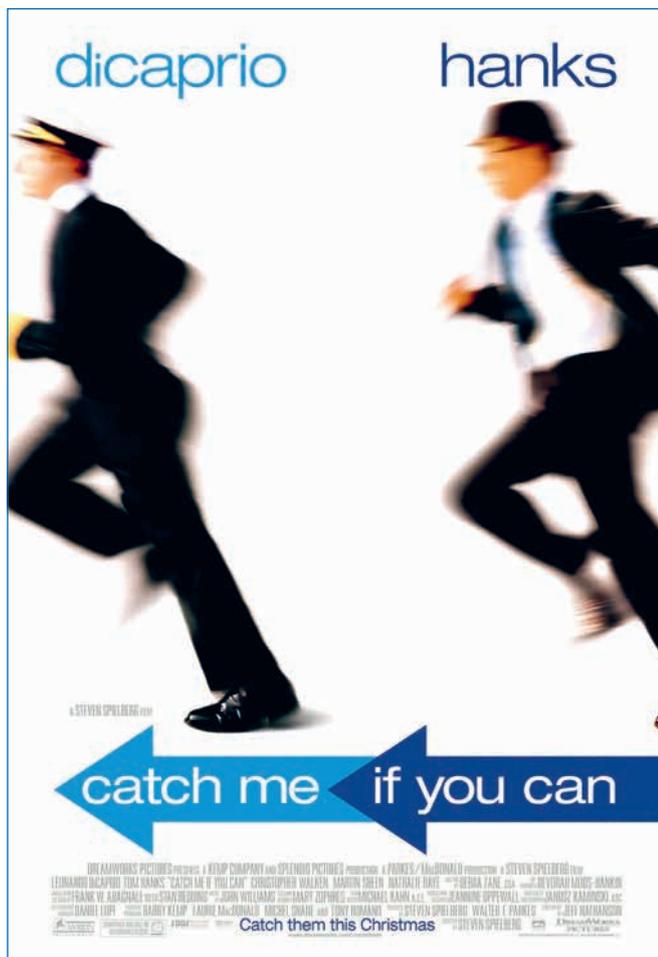
2.1 Fälle

Fall A. oder «Catch me if you can»

Gewisse Leser erinnern sich sicherlich noch an den Film «Catch me if you can» aus dem Jahre 2002 mit Leonardo Di Caprio in der Hauptrolle. Dieser Blockbuster hat einen wahren Hintergrund. Es geht um Frank William Abagnale Junior, den jüngsten Hochstapler und Scheckfälscher der Geschichte. Nachdem er etliche Jahre in verschiedensten Rollen (so etwa als Arzt, Pilot und Rechtsanwalt) aufgetreten ist,

wird er in Frankreich verhaftet und an die USA ausgeliefert. Dort wird er zu zwölf Jahren Gefängnis verurteilt. Kurz darauf bekommt er das Angebot, seine Strafe in Freiheit zu verbüssen, wenn er sich dazu bereit erklärt, dem FBI bei der Aufklärung von Scheckbetrügereien zu helfen.

Ob einem anderen mutmasslichen Hochstapler das gleiche Schicksal blüht, steht in den Sternen. Der Brite Mark A. gilt als einer der meistgesuchten Betrüger des Vereinigten Königreichs. So soll er u. a. im Jahre 2012 insgesamt 850'000 Pfund von seiner britischen Lebensgefährtin, mit welcher er zum Schein eine Beziehung eingegangen sei, ergaunert haben. Dabei soll er sich zunächst als reicher Schweizer Banker und später als Mitarbeiter des britischen Geheimdienstes ausgegeben haben. Nach einer Anzeige des Opfers soll er über Spanien in die Schweiz geflohen sein. Hier sei er seit 2014 – unter einem falschen Namen – im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung gewesen. Seit 2016 wird er von Grossbritannien per Haftbefehl gesucht. Ende Juni 2018 wird Mark A. nach einer monatelangen Zielfahndung in der Schweiz, die in enger Zusammenarbeit mit den britischen Behörden und mehreren Kantonspolizeien erfolgt, von den schweizerischen Polizeikräften in Wädenswil, wo er mit seiner Ehefrau und seinen zwei Kindern wohnt, festgenommen und von BJ IRH in Auslieferungshaft versetzt. Wenige Tage später meldet sich in Genf ein weiteres Opfer. Deshalb wird Mark A. den Genfer Behörden zugeführt, welche die Untersuchungshaft anordnen. Das Auslieferungsverfahren wird von BJ IRH parallel zum Schweizer Strafverfahren weitergeführt. Anfangs November 2018 wird er von der Genfer Staatsanwaltschaft aus der Untersuchungshaft entlassen und bleibt damit nur noch in Auslieferungshaft. Im gleichen Monat verfügt BJ IRH die Auslieferung an Grossbritannien. Dagegen erhebt Mark A. Beschwerde an das Bundesstrafgericht und gelangt, nachdem diese abgewiesen wird, an das Bundesgericht, das einen Nichteintretensentscheid erlässt. Am 22. Februar 2019 wird Mark A. schliesslich an Grossbritannien ausgeliefert.



Fast wie im Film: die Laufbahn des mutmasslichen Hochstaplers Mark A. Bild: Keystone

«Elfenbeinfall» – die Rechtshilfe im Dienst des Artenschutzes

Die Wilderei stellt die stärkste Bedrohung für den Afrikanischen Elefanten dar; die Zahl der frei lebenden Tiere nimmt Schätzungen zufolge jedes Jahr um 8 Prozent ab. Trotz international koordinierter Gegenmassnahmen – darunter die Kriminalisierung des Handels mit Tiertrophäen – werden auf dem Schwarzmarkt nach wie vor exorbitante Preise für Elfenbein bezahlt, was den illegalen Handel und somit die Wilderei weiterhin antreibt.

Im Juli 2015 werden am Flughafen Zürich 260 Kilogramm Elfenbein beschlagnahmt. Die Stosszähne befinden sich im Reisegepäck von drei chinesischen Staatsangehörigen, die sich im Transit von Tansania nach China befinden. Gestützt auf die Gesetzgebung zum Washingtoner Artenschutzabkommen von 1973 werden die Stosszähne vom Zoll beschlagnahmt und die drei Passagiere einvernommen. Das für die Strafverfolgung zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eröffnet ein Strafverfahren. Da allerdings höchstens eine Busse verhängt werden kann, müssen die Passagiere auf Kautionsfreigabe freigelassen werden. Damit muss das Strafverfahren gegen sie auf dem Weg der Rechtshilfe mit China weitergeführt werden. Da zwischen der Schweiz und China kein Rechtshilfeabkommen besteht, ist der Ausgang ungewiss.

Ende 2017 übermittelt der tansanische Generalstaatsanwalt seinerseits ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz. Inzwischen stehen in Tansania nämlich mehrere Mitarbeitende des Flughafens von Dar es Salaam wegen dieses Falls vor Gericht: Sie sollen Komplizen der Schmugglerbande gewesen sein. In diesem ersten Anwendungsfall des kürzlich mit Tansania abge-

schlossenen Memorandum of Understanding über die Rechtshilfe in Strafsachen bittet der Generalstaatsanwalt um Einsicht in die Schweizer Strafakten, um Befragung der an der Beschlagnahme beteiligten Schweizer Beamten und um die Herausgabe des Elfenbeins.

BJ IRH delegiert das Ersuchen dem BLV zum Vollzug. Die Vollzugsbehörde übermittelt dem tansanischen Generalstaatsanwalt in einem ersten Schritt die Schweizer Strafakten und führt anschliessend die Befragung im Beisein von tansanischen Beamten durch. Schliesslich muss die schwierige Frage entschieden werden, ob das Elfenbein an Tansania herausgegeben werden kann, obwohl es möglicherweise im Schweizer Strafverfahren noch zu Beweis Zwecken benötigt wird. Man einigt sich mit der ersuchenden Behörde, dass lediglich Muster der beschlagnahmten Stosszähne herausgegeben werden. Für die Übermittlung nach Tansania ist eine Sonderbewilligung nach dem Washingtoner Abkommen erforderlich, da jeder Transport von Elfenbein über die Grenze grundsätzlich verboten ist. Im August 2018 kann das Rechtshilfeverfahren so erfolgreich abgeschlossen werden.



Der Elfenbeinschmuggel ist ein sehr lukratives Geschäft. Bild: Keystone, D. Willetts



Im Fall «Eurofighter» dürfen die im Rahmen des Strafverfahrens rechtshilfweise an Österreich übermittelten Unterlagen auch im damit zusammenhängenden Verfahren des dortigen parlamentarischen Untersuchungsausschusses verwendet werden: BJ IRH stimmt der sogenannten sekundären Rechtshilfe zu. Bild: Keystone, Helmut Fohringer

Sekundäre Rechtshilfe im Fall «Eurofighter»

Die Staatsanwaltschaft Wien stellt in den Jahren 2012 bis 2015 mehrere Rechtshilfeersuchen an die Schweiz. Den Rechtshilfeersuchen liegt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kampfflugzeugen des Typs «Eurofighter Typhoon» durch die Republik Österreich zugrunde. Da mutmassliche Schmiergeldzahlungen über schweizerische Bankkonten transferiert worden sind, ersucht die Staatsanwaltschaft Wien um Herausgabe der entsprechenden Beweismittel aus der Schweiz. Die Bundesanwaltschaft (BA) wird mit dem Vollzug betraut und übermittelt sukzessive die in der Schweiz erhobenen Beweismittel an Österreich. Bei der Übermittlung wird wie üblich ein Spezialitätsvorbehalt angebracht, wonach die Beweismittel nur im Strafverfahren, das den Rechtshilfeersuchen zugrunde liegt, verwendet werden dürfen. Jeder weiteren Verwendung dieser Beweismittel, z. B. in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren, muss BJ IRH vorgängig zustimmen.

Im März 2017 beauftragt der österreichische Nationalrat einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit der Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge um den Ankauf des Kampfflugzeuges «Eurofighter Typhoon». Gemäss Beschluss des Untersuchungsausschusses sind die österreichischen Behörden zur vollständigen Aktenvorlage jener Ermittlungsakten, die sich auf den Untersuchungsgegenstand beziehen, verpflichtet. Am 7. April 2017 ersuchen die österreichischen Behörden BJ IRH um Zustimmung, die rechtshilfweise von der Schweiz an die Staatsanwaltschaft Wien herausgegebenen Beweismittel ebenfalls im parlamentarischen

Untersuchungsverfahren verwenden zu dürfen. Die Behandlung des Ersuchens wird jedoch im Hinblick auf die bevorstehenden Neuwahlen in Österreich zunächst sistiert. Nach den Neuwahlen im Jahre 2018 nimmt der Untersuchungsausschuss in neuer Konstitution seine Arbeit wieder auf und erneuert sein Ersuchen vom April 2017. Nach Erhalt des Gesuchs im Mai 2018 wird dieses von BJ IRH geprüft.

Grundsätzlich sollten die rechtshilfweise an einen ausländischen Staat herausgegebenen Beweismittel zwar nur im entsprechenden Strafverfahren verwendet werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann BJ IRH gestützt auf Artikel 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) in ausschliesslicher Kompetenz jedoch die Verwendung in anderen Verfahren genehmigen (Ausdehnung der Spezialität; «sekundäre» Rechtshilfe). Einem Gesuch des ausländischen Staates, die Beweismittel wie im vorliegenden Fall in einem Verfahren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu verwenden, kann gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts unter folgenden Voraussetzungen entsprochen werden:

- Das Gesuch um Weiterverwendung umschreibt den politischen Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens klar genug, und zwischen diesem Verfahren und dem strafrechtlichen Verfahren besteht ein hinreichender Zusammenhang.
- Das Gesuch betrifft nicht ausschliesslich nicht-rechtshilfefähige Delikte (politische, militärische oder Steuerdelikte).

Der parlamentarische Untersuchungsgegenstand bezieht sich auf die Beschaffung des Kampfflugzeugsystems «Eurofighter Typhoon». Die Untersuchung dient der Aufklärung aller Umstände, die im Zusammenhang mit der Beschaffung des Kampfflugzeugsystems stehen. Im Visier stehen insbesondere Einflussnahmen durch mögliche unzulässige Zahlungsflüsse auf und durch eine Reihe von Personen. Dazu gehören damalige Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien.

Die Bewilligung zur Weiterverwendung muss von BJ IRH im Rahmen eines Verfahrens erteilt werden, an welchem die im früheren Rechtshilfeverfahren betroffenen Personen teilnehmen können. Entsprechend gewährt BJ IRH den von den ursprünglichen Rechtshilfeersuchen betroffenen Personen das rechtliche Gehör. Diese Personen wehren sich in ihrer Stellungnahme gegen die Weiterverwendung. BJ IRH kommt jedoch zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung zur Weiterverwendung gegeben sind. Es verfügt deshalb am 20. Juli 2018, dass die rechtshilfweise herausgegebenen Beweismittel auch im Verfahren des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des österreichischen Nationalrates verwendet werden können. Eine dagegen erhobene Beschwerde wird vom Bundesstrafgericht im November 2018 abgewiesen. Dieser Entscheid wird nicht angefochten, und im Dezember 2018 erteilt BJ IRH die Bewilligung zur Verwendung der Beweismittel durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des österreichischen Nationalrates im Verfahrenskomplex «Eurofighter».

Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung an Deutschland – eine Erfolgsgeschichte im Fall des sog. «Gotthard-Rasers»

Am 14. Juli 2014 fährt der deutsche Staatsangehörige C.M. R. mit stark überhöhter Geschwindigkeit durch die Schweiz. Auf der Autobahn A2 bringt er durch seine skrupellose Fahrweise, vor allem durch riskante Überholmanöver, Menschenleben in Gefahr. Insbesondere fährt er mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 135 km/h anstelle der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h durch den Gotthard-Tunnel. Dabei überholt er insgesamt 15 Fahrzeuge. Weitere fünf Mal überholt er auf dem Piottino-Viadukt und nimmt dabei den Zusammenstoss mit entgegenkommenden Fahrzeugen in Kauf. Schliesslich fährt er auf der Autobahn A2 zwischen Göschenen und Monteceneri mit einer Geschwindigkeit von bis zu 200 km/h und versucht dabei, eine Polizei-Patrouille abzuschütteln.

Bereits zwei Tage zuvor ist er mit dem gleichen Fahrzeug auf der Autobahn A13 unterwegs gewesen. Zwischen Hinterrhein und San Bernardino fährt er mit stark überhöhter Geschwindigkeit, so etwa durch den San Bernardino-Tunnel mit einer Geschwindigkeit von 154 km/h anstelle der erlaubten 80 km/h.

Für die ihm vorgeworfenen Taten wird er am 20. Februar 2017 vom zuständigen Tessiner Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, davon 18 Monate bedingt, verurteilt.



Mit stark überhöhter Geschwindigkeit durch den Gotthard-Tunnel: Durch sein rücksichtsloses Fahrverhalten gefährdet der sogenannte «Gotthard-Raser» Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Bild: Keystone, Gaëtan Bally

C.M. R. befindet sich zu diesem Zeitpunkt bereits wieder in seinem Heimatland Deutschland. Eine Auslieferung ist somit ausgeschlossen. Deutschland behält sich nämlich, wie die Schweiz und zahlreiche weitere Staaten, vor, eigene Staatsangehörige nicht auszuliefern. Doch in solchen Fällen hat die Schweiz die Möglichkeit, gestützt auf das Rechtshilfegesetz (Art. 100 ff. IRSG) den betreffenden ausländischen Staat um die Vollstreckung des schweizerischen Urteils zu ersuchen. Namentlich die Schweiz, Deutschland und Österreich können auf der Grundlage ihres jeweiligen Landesrechts ausländische Strafurteile in gewissen Fällen stellvertretend vollstrecken. Wichtigste Voraussetzung dafür ist, dass die betreffenden Straftaten in beiden Staaten strafbar sind.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Tessiner Urteils am 16. Juni 2017 ersucht BJ IRH gleichentags auf Antrag der Tessiner Behörden das Justizministerium von Baden-Württemberg um stellvertretende Strafvollstreckung.

Im März 2018 entscheidet das Landgericht Stuttgart zunächst, die Vollstreckung der in der Schweiz ausgesprochenen Strafe sei nicht zulässig. Dagegen führt die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Erfolg Beschwerde an das Oberlandesgericht Stuttgart. Letzteres erklärt Ende April 2018 die Vollstreckung der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten gemäss dem Urteil des zuständigen Tessiner Gerichts für zulässig. Dieser Gerichtsentcheid ist endgültig. Seit Oktober 2018 sitzt der sogenannte «Gotthard-Raser» in Deutschland im Gefängnis.

Wenn Koordination zum Erfolg führt: ein Fall von Voice Phishing

Die BA führt ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage mittels Voice Phishing. Es besteht der Verdacht, dass eine international tätige Gruppierung mittels Spam-E-Mails und Telefonanrufen E-Banking-Daten erhalten und diese rechtswidrig verwendet hat. Im Rahmen dieses Strafverfahrens hat die BA Rechtshilfeersuchen an die niederländischen Strafverfolgungsbehörden gestellt, die ebenfalls ein Strafverfahren in der gleichen Sache führen.

Das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust organisiert mehrere Koordinierungstreffen bei Eurojust in Den Haag, an denen die verfahrensführenden Staatsanwälte aus der Schweiz und den Niederlanden Informationen austauschen und einen gemeinsamen Aktionstag vorbereiten. Im Sommer 2018 werden in den Niederlanden in einer koordinierten Operation mehrere Hausdurchsuchungen durchgeführt und mutmassliche Phishing-Betrüger verhaftet.

BJ IRH ersucht in der Folge auf Antrag der BA die niederländischen Behörden um die Auslieferung einer verhafteten Person sowie um die Übernahme der Strafverfolgung gegen zwei weitere verdächtige Personen.

2.2 Themen

2.2.1 Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und Beweismitteln

Die Schweiz ist schon immer Pionierin gewesen in der proaktiven Übermittlung von Informationen und Beweismitteln an ausländische Justizbehörden im Interesse der verstärkten Strafverfolgung bei grenzüberschreitender Kriminalität. Mit der Übermittlung von jährlich über hundert solcher Informationen ist sie sehr aktiv. Nicht selten führen Spontanübermittlungen auch zu grossen Rechtshilfefällen. Detaillierte Vorschriften für derartige Übermittlungen verhindern, dass dabei die Rechtshilfe umgangen wird. BJ IRH ist in diesem Bereich in seiner Rolle als Aufsichts- und, in gewissen Fällen, als Genehmigungsbehörde gefordert.

Worum geht es?

Das Instrument nach Artikel 67a IRSG kann definiert werden als proaktive Übermittlung von Informationen bzw. Beweismitteln, mit welcher einem anderen Staat ermöglicht werden soll, ein Strafverfahren einzuleiten oder eine hängige Strafuntersuchung zu erleichtern.

Damit steht dieses Instrument definitionsgemäss im Widerspruch zum zentralen Grundsatz der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wonach Rechtshilfehandlungen nur dann vorgenommen werden, wenn ein Staat ein Interesse daran bekundet und darum ersucht. Das Instrument nach Artikel 67a IRSG wird nämlich unaufgefordert eingesetzt, d. h. ohne dass ein vorgängiges Ersuchen des ausländischen Staates erforderlich ist.

Die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen ist bereits 1997 in das IRSG aufgenommen worden, was damals eine bahnbrechende Neuerung war. Früher sah nur das Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe, SR 0.311.53) ein solches Instrument vor. Mit der Zeit fand es dann auch Eingang in verschiedene andere internationale Übereinkommen wie etwa das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen oder die UNO-Übereinkommen gegen die Korruption oder die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Eine entsprechende Bestimmung findet sich regelmässig auch in den neueren bilateralen Rechtshilfeverträgen, welche die Schweiz mit anderen Staaten abschliesst.

Voraussetzungen

Für die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen muss in erster Linie ein Gerichtsstand in der Schweiz gegeben sein. Es muss hier zwar nicht zwingend ein Strafverfahren eröffnet werden. Vorausgesetzt wird jedoch die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Schweizer Behörden für die Eröffnung eines solchen Strafverfahrens.

Die Übermittlung muss sodann den Zweck verfolgen, dem ausländischen Staat die Einleitung eines Strafverfahrens zu ermöglichen oder ein dort bereits hängiges Strafverfahren zu erleichtern. Ferner ist zu überprüfen, ob die Informationen oder Beweismittel, die übermittelt werden sollen, nicht bereits Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens des betreffenden Staates sind. Ist dies der Fall, muss der ordentliche Rechtshilfeweg eingehalten werden.

Gegenstand

Gegenstand der unaufgeforderten Übermittlung können gemäss Gesetz grundsätzlich Informationen und Beweismittel sein (Art. 67a Abs. 1 IRSG). Dabei gilt es jedoch zwei Unterscheidungen zu treffen. Je nach Kategorie untersteht das Instrument nach Artikel 67a IRSG unterschiedlichen Vorschriften oder kann gar nicht angewendet werden.

Erstens ist in jedem einzelnen Fall zwischen Informationen und Beweismitteln zu unterscheiden. Als Beweismittel gelten im Allgemeinen die Schriftstücke und die Korrespondenz mit der Bank einschliesslich weiterer entsprechender Unterlagen, mit anderen Worten jedes Originaldokument oder dessen Kopie. Als Informationen gelten demgegenüber die Angaben, die in der Zusammenfassung der Schweizer Strafverfolgungsbehörde enthalten sind und etwa Hinweise auf Bankkonten, Konteninhaber, wirtschaftlich Berechtigte oder Bevollmächtigte oder Transaktionen auf bestimmten Konten beinhalten können.

Zweitens ist zu unterscheiden, ob die Informationen und Beweismittel den Geheimbereich betreffen oder nicht. Die Rechtsprechung hat sich zwar zu dieser Unterscheidung noch nicht ausdrücklich geäussert. Doch nach Ansicht von BJ IRH betreffen den Geheimbereich sämtliche Informationen und Beweismittel, die Daten enthalten, deren Geheimhaltung durch eine Gesetzesbestimmung geschützt wird. Dazu gehören in erster Linie die durch das Bankgeheimnis geschützten Informationen und Beweismittel, daneben zum Beispiel auch diejenigen, die dem Fernmeldegeheimnis unterstehen.

Diese Unterscheidungen sind insofern wichtig, als sich daraus folgende Grundsätze ableiten lassen:

- a) Sind *Beweismittel* aus dem Geheimbereich betroffen, ist die Übermittlung nicht erlaubt (Art. 67a Abs. 4 IRSG). So ist es beispielsweise nicht möglich, unaufgefordert eine Kopie von Bankauszügen zu übermitteln.
- b) Sind *Informationen* aus dem Geheimbereich betroffen, darf sie der empfangende Staat erst dann als Beweismittel verwenden, wenn er gestützt auf diese Informationen ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gerichtet hat, dem stattgegeben wurde (Art. 67a Abs. 5 IRSG). In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Schweizer Behörde den empfangenden Staat auf die Beschränkungen in Bezug auf die von ihr unaufgefordert übermittelten Informationen hinweist (siehe <https://www.rhf.admin.ch/dam/data/rhf/strafrecht/wegleitungen/wegleitung-straftsachen-d.pdf>, S. 91).

Generell können Informationen und Beweismittel nur an jene Staaten unaufgefordert übermittelt werden, denen grundsätzlich auch Rechtshilfe geleistet werden kann. Namentlich die Grundsätze von Artikel 2 IRSG müssen analog beachtet werden.

Wenn die Schweizer Behörde beabsichtigt, sämtliche Akten zu einem hängigen Strafverfahren zu übermitteln, um dieses «abzugeben», so handelt es sich – auch wenn die Akten nur Beweismittel enthalten, die nicht den Geheimbereich betreffen – nicht um eine unaufgeforderte Übermittlung im Sinne von Artikel 67a IRSG, sondern um ein sogenanntes Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung (Strafübernahmebegehren). Für dieses Verfahren gelten andere Regeln (Art. 85–93 IRSG), auf die vorliegend nicht weiter eingegangen wird.

Verfahren

Die Untersuchungsbehörde richtet ein Schreiben an die Behörde des Empfängerstaates. Darin werden kurz der in der Schweiz untersuchte Sachverhalt geschildert und die Informationen genannt, die für die ausländische Behörde interessant sein könnten. BJ IRH ist dabei stets eine Kopie des Schreibens zu übermitteln – auch in den Fällen, in denen der direkte Behördenverkehr möglich ist. Eigentliche Beweismittel können nur mit vorgängiger Zustimmung von BJ IRH an einen Staat übermittelt werden, mit dem keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht (Art. 67a Abs. 3 IRSG). Die Schweizer Behörde muss in den eigenen nationalen Akten eine Kopie der unaufgefordert übermittelten Unterlagen ablegen.

Die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und Beweismitteln ist nicht anfechtbar und hat keinen Einfluss auf das zugrundeliegende nationale Verfahren in der Schweiz. Sie kann nur indirekt dadurch angefochten werden, indem gegen die Schlussverfügung im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Rechtshilfe, das der ausländische Staat nach Erhalt der Informationen allenfalls stellt, Beschwerde erhoben wird.

Das Instrument wird heute in der Schweiz nicht nur von den Staatsanwaltschaften eingesetzt, sondern auch von der Meldestelle für Geldwäscherei MROS. Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR 955.0) kann nämlich diese Stelle ihren ausländischen Partnern, den sogenannten *Financial Intelligence Units*, die Informationen weitergeben, die ihr von einem Finanzintermediär in einer Meldung angezeigt worden sind. Diese Möglichkeit erleichtert die Zusammenarbeit sehr. Sie wird jedoch noch nicht systematisch angewandt, sondern nur in besonders wichtigen Fällen.

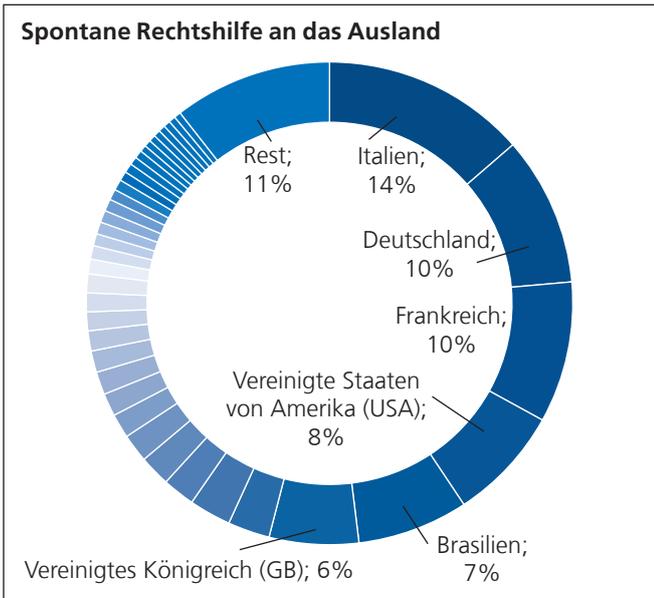
Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen durch die BA im Fall Lava Jato

Die Untersuchung in Sachen Petrobras, in Brasilien besser bekannt unter dem Namen Lava Jato, ist ein gutes Beispiel für einen Fall, in dem die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den betroffenen Staaten, insbesondere Brasilien, erleichtert und zum Teil auch beschleunigt hat. Gemäss den Angaben der BA wurden in der Schweiz mehr als tausend Bankkonten entdeckt, die mutmasslich einen Bezug zu Transaktionen und Depots in Verbindung mit den im Fall Lava Jato ausbezahlten Bestechungsgeldern aufweisen. Die BA hat mehr als siebenzig Mal unaufgefordert Informationen über das Vorliegen eines Teils der Konten, deren Inhaber, wirtschaftlich Berechtigte und über andere Daten zum Saldo und zu den verdächtigen Transaktionen übermittelt. Ein überwiegender Teil dieser Übermittlungen hat die ausländischen Staaten dazu veranlasst, entsprechende Rechtshilfeersuchen zu stellen.

Ein paar Zahlen

Das Instrument ist heute zwar in verschiedenen Übereinkommen und bilateralen Verträgen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehen. Die Schweiz übermittelt aber weitaus häufiger unaufgefordert Informationen an ausländische Staaten, als sie ihrerseits erhält.

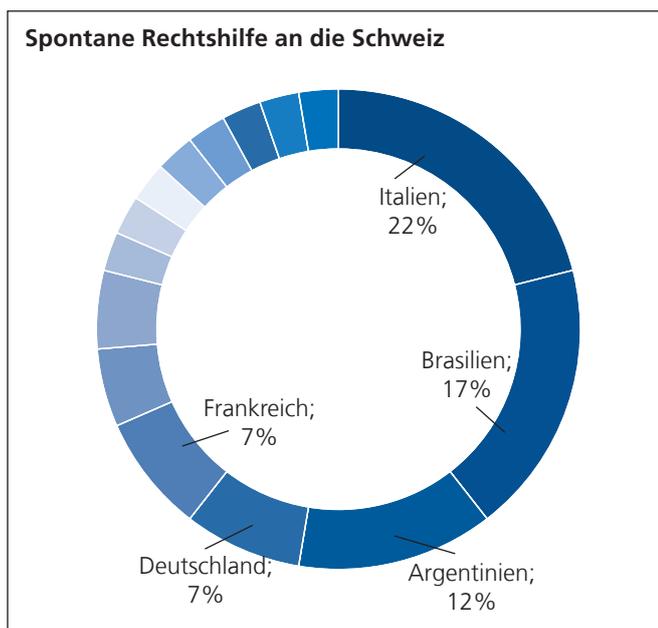
Allgemein lässt sich jedoch ein stetiger Anstieg der Anzahl unaufgeforderter Übermittlungen beobachten – sowohl von den Schweizer Behörden an das Ausland als auch von den ausländi-



Anzahl der unaufgeforderten Übermittlungen der Schweiz an das Ausland zwischen 2009 und 2018

Schweiz → Ausland	Anzahl = 1105
Italien	151
Deutschland	111
Frankreich	105
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	85
Brasilien	82
Vereinigtes Königreich (GB)	66
Russland	31
Spanien	31
Österreich	24

Belgien	23
Griechenland	21
Kanada	18
Portugal	17
Venezuela	17
Niederlande	16
Rumänien	15
Israel	14
Liechtenstein	14
Ukraine	14
Angola	11
Argentinien	10
Bosnien und Herzegowina	9
Kolumbien	9
Mexiko	9
Türkei	9
Polen	8
Serbien	8
Schweden	7
Kroatien	6
Norwegen	6
Australien	5
Elfenbeinküste	5
Japan	5
Kasachstan	5
Kosovo	5
Nigeria	5
Peru	5
Ungarn	5
Rest	118



Anzahl der unaufgeforderten Übermittlungen vom Ausland an die Schweiz zwischen 2009 und 2018

Ausland → Schweiz	Anzahl = 41
Italien	9
Brasilien	7
Argentinien	5
Deutschland	3
Frankreich	3
Belgien	2
Rumänien	2
Vereinigtes Königreich (GB)	1
Kasachstan	1
Lettland	1
Liechtenstein	1
Niederlande	1
Serbien	1
Spanien	1
Supranational	1
Tschechische Republik	1
Ungarn	1

schen Behörden an die Schweiz. Die meisten Übermittlungen durch Schweizer Behörden erfolgten in den letzten Jahren an die Nachbarländer, die USA, Brasilien und das Vereinigte Königreich.

Ca. 35 Prozent der unaufgeforderten Übermittlungen von Seiten der Schweiz erfolgten durch die BA. Auf kantonaler Ebene waren die Staatsanwaltschaften der Kantone Zürich und Genf am aktivsten.

Die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen ist ein sehr nützliches und immer häufiger eingesetztes Instrument, das eine dynamischere Zusammenarbeit ermöglicht. Dank seiner Wirksamkeit dürfte es in den kommenden Jahren noch mehr angewandt werden. Angesichts des Nutzens dieses Instruments wäre es im Interesse einer verstärkten Verbrechensbekämpfung im grenzüberschreitenden Kontext wünschenswert, wenn auch die ausländischen Partnerbehörden der Schweiz von diesem Instrument vermehrt Gebrauch machen würden.

2.2.2 Der Entscheid über ausländische Fahndungsersuchen

Internationale Fahndungsersuchen sind oft der erste Schritt, um eine spätere Auslieferung überhaupt erst zu ermöglichen. BJ IRH prüft, ob die ausländischen Ersuchen die verschiedenen Voraussetzungen erfüllen, um eine gesuchte Person in der Schweiz mit Blick auf ihre Auslieferung zur Verhaftung ausschreiben zu können.

Grundvoraussetzung für die Fahndung in der Schweiz ist stets, dass ein nationaler Hafttitel, d. h. ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Strafurteil, besteht. Zudem gibt es einige klar definierte rechtliche Schranken. So muss es sich namentlich um ein Auslieferungsdelikt handeln, also um eine Straftat, für welche eine genügend hohe Strafdrohung vorgesehen ist (i. d. R. ein Jahr Freiheitsentzug) oder für welche in einem Strafurteil ein Mindeststrafmass ausgesprochen wurde (i. d. R. vier Monate). Nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit sind Fahndungen aber meist erst dann sinnvoll, wenn diese Minima klar erfüllt sind und es tatsächlich um einen Fall geht, bei dem sich die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens rechtfertigen lässt. Fahndungen für militärische oder politische Delikte sind nicht zulässig. Ebenfalls abgelehnt wird die Fahndung, wenn die Grundrechte der gesuchten Person im Ausland bedroht sind.

Prüfung durch BJ IRH

BJ IRH ist zuständig für die Prüfung internationaler Fahndungsersuchen eines ausländischen Staates, die unter anderem an die Schweiz gerichtet sind. Im Wesentlichen klärt BJ IRH ab, ob der einer gesuchten Person zur Last gelegte Sachverhalt auch nach Schweizer Recht strafbar wäre (Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit). Zudem werden die weiteren, oben erwähnten Voraussetzungen mindestens summarisch geprüft.

Drei mögliche Übermittlungswege

Nach schweizerischem Recht kann ein Fahndungsersuchen auf drei Wegen international übermittelt werden. Die Wahl des Übermittlungsweges hängt von verschiedenen, meist auch taktischen Überlegungen ab. Eine erste Möglichkeit ist eine Verbreitung über die Internationale kriminalpolizeiliche Organisation Interpol. Interpol führt eine Fahndungs-Datenbank, die gleichzeitig als Kommunikationskanal dient. Alle internationalen Fahndungsersuchen der 194 Mitgliedstaaten können über diesen Kanal weltweit verbreitet werden. Je nach Fall kann ein Fahndungsersuchen auch nur an einzelne Zonen oder einzelne Länder gerichtet werden. BJ IRH prüft, ob ausländische Fahndungen in der Schweiz zur Verhaftung oder lediglich zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben werden können. Es beauftragt fedpol, die Ersuchen im automatisierten Fahndungssystem des Bundes (RIPOL) zu erfassen. Gewisse Ersuchen leitet fedpol an BJ IRH zur vertieften Abklärung weiter. Wenn sich die gesuchte Person in die Schweiz begeben oder sich bereits hier aufhalten könnte, kann BJ IRH bei unklaren oder unvollständigen Ersuchen konkrete Rückfragen an den ersuchenden Staat richten. Gestützt auf die ergänzenden Informationen (z. B. Konkretisierung der Arglist bei einem Betrugsdelikt) kann BJ IRH entweder die Auslieferungshaft anordnen oder andernfalls das ausländische Ersuchen ablehnen.

Fahndungsersuchen können zweitens auf dem ministeriellen Weg übermittelt werden. Dies bietet sich insbesondere dann an,

wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist. Die ausländischen Staaten haben die Möglichkeit, ihr Ersuchen von der zuständigen Justizbehörde (in aller Regel das Justizministerium) an BJ IRH zu übermitteln. Diese Übermittlung kann direkt oder auch auf dem diplomatischen Weg erfolgen. Im Verkehr mit gewissen Staaten wie zum Beispiel den USA sind dies die einzigen zulässigen Übermittlungswege.

Die Fahndung kann drittens durch die Ausschreibung im Schengen-Informationssystem (SIS) verbreitet werden. In dieser Datenbank können die 30 Mitgliedstaaten, darunter auch die Schweiz, u. a. ihre Fahndungen zwecks Festnahme im Hinblick auf eine Auslieferung erfassen. Gleich wie bei Interpol erfolgt eine Erfassung sehr rasch. Im Gegensatz zum Interpol-Kanal können auf diesem Weg aber keine Ersuchen gezielt an einzelne Staaten übermittelt werden. Auch können Ausschreibungen nicht einfach abgelehnt werden, wenn eine Auslieferung an einen bestimmten Mitgliedstaat nicht möglich wäre. Vielmehr wird die Ausschreibung in einem derartigen Fall in eine Fahndung zur Aufenthaltsnachforschung für das Territorium des betreffenden Staates umgewandelt (sogenannter *flag* oder Kennzeichnung). Auf diese Weise hat der ausschreibende Staat stets die Kontrolle über die Umsetzung seines eigenen Fahndungsersuchens durch die anderen Mitgliedstaaten. Das fedpol angegliederte SIRENE-Büro Schweiz leitet die ausländischen Ausschreibungen nach bestimmten Kriterien an BJ IRH zum Entscheid weiter. BJ IRH prüft die Ausschreibungen nach den gleichen Kriterien wie die anderen Fahndungsersuchen und ordnet gegebenenfalls an, dass Ausschreibungen geflaggt werden.

Fahndungsersuchen in Zahlen

2018 gingen insgesamt 34'356 ausländische Fahndungsersuchen ein. Davon wurden 13'497 über Interpol und 205 direkt von ausländischen Justizbehörden an BJ IRH übermittelt; 20'654 Fahndungen wurden durch Ausschreibung im SIS verbreitet. BJ IRH hat in rund 10% der über Interpol oder SIS verbreiteten Fahndungen konkret über die Zulässigkeit entschieden, namentlich dann, wenn ein Bezug zur Schweiz erkennbar war. Rund 300 oder 1% der Fahndungen führten schliesslich tatsächlich zu einer Festnahme und in den allermeisten Fällen in der Folge zur Auslieferung an das Ausland.

Weitere Massnahmen zur Unterstützung von Fahndungen

In seltenen Fällen können Fahndungen mit weiteren Massnahmen unterstützt werden (sogenannte Zielfahndung). Einige Kantone sowie fedpol setzen dafür speziell ausgebildete Mitarbeitende oder Teams ein. So kann zum Beispiel gestützt auf ein ausländisches Ersuchen ein Telefon überwacht und auf diese Weise unter Umständen der Aufenthaltsort einer Zielperson auffindig gemacht werden (siehe auch Seite 9). Solche Massnahmen können ausschliesslich durch BJ IRH angeordnet werden. Dem Gebot der Verhältnismässigkeit ist dabei ganz besonders Rechnung zu tragen.

2.2.3 Erhebung elektronischer Daten in den USA

Ein Gebiet, auf dem BJ IRH immer mehr beansprucht wird, betrifft die Erhebung elektronischer Daten in den USA. Eine Trendwende ist nicht in Sicht.

Nicht nur im Bereich der Wirtschaftskriminalität, sondern auch bei anderen Kriminalitätsformen wie Sextorsion, Phishing Attacken oder auch CEO-Betrügen bedienen sich Täter immer öfter des Internets. Die Erhebung elektronischer Daten als Ermittlungsansatz ist daher aus der heutigen Strafuntersuchung nicht mehr wegzudenken.

Die USA im Fokus

Da die wichtigsten Internet Service Providers (ISPs) wie Facebook, Google, Microsoft, Apple oder auch Twitter ihre Hauptsitze in den USA haben, kommt dem Rechtshilfeverkehr zwischen der Schweiz und den USA bei der Sicherung und Herausgabe solcher Daten massgebliche praktische Bedeutung zu. Für Strafverfolger stellt sich angesichts der in den USA ergangenen jüngeren Gerichtsentscheide sowie des vom US-Kongress in Rekordzeit verabschiedeten und vom US-Präsidenten am 23. März 2018 ratifizierten CLOUD Act («Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act») die Frage, ob sich bei der Vorgehensweise zur Erhebung solcher Beweismittel Änderungen ergeben haben. Auch in diesem Jahr hat BJ IRH regelmässig entsprechende Anfragen der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden erhalten und diese in Bezug auf die Sicherung und Erhebung von Daten bei den amerikanischen ISPs beraten.

Nach US-Recht können die ISPs mit Sitz in den USA Registrierungsdaten zum fraglichen Inhaber und Login-Daten auf freiwilliger Basis direkt an ausländische Strafverfolgungsbehörden herausgeben. Das U.S. Department of Justice (DOJ) erlaubt ausländischen Strafbehörden denn auch die direkte Anfrage bei den in den USA domizilierten ISPs. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Provider in aller Regel die Vorlage einer Editionsverfügung einer zuständigen US-Behörde fordern. Der ausländischen Behörde bleibt deshalb regelmässig eben doch nur die Möglichkeit, solche Daten mittels formellem Rechtshilfeersuchen zu erlangen – genauso wie bei der Erhebung von Inhaltsdaten, für welche ohnehin der formelle Rechtshilfeweg beschränkt werden muss.

Da die USA keine gesetzlich vorgeschriebene Vorratsdatenspeicherung kennen, ist es in vielen Fällen ratsam, die Daten angesichts des drohenden Beweisverlusts gestützt auf die Cybercrime-Konvention (SR 0.311.43) mit «preservation request» direkt beim ISP für die Dauer von 90 Tagen vorsorglich sichern zu lassen. Dies, damit genügend Zeit zur Verfügung steht, anschliessend auf dem Rechtshilfeweg die Herausgabe der entsprechenden Daten zu beantragen.

Wohin mit den Rechtshilfeersuchen?

Sind die elektronischen Daten gesichert, stellt sich die Frage, an welches Land ein formelles Rechtshilfeersuchen um deren Herausgabe zu richten ist. Darüber ist seit Jahren eine Kontroverse entbrannt. Die ISPs – namentlich Microsoft – stellen sich auf den Standpunkt, dass Ersuchen an jene Länder zu richten sind, wo sich die Standorte der Server befinden und folglich die fraglichen Daten gespeichert sind. In einem viel beachteten Urteil vom

4. Juli 2016 hob der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit ein anderslautendes Urteil der Vorinstanz auf und entschied zugunsten von Microsoft, dass der jeweilige Serverstandort als massgebliches Kriterium bei der Frage nach der zuständigen Jurisdiktion zu gelten habe.

Da elektronische Daten heute allerdings permanent zwischen diversen Servern rund um die Welt verschoben werden und ein eigentlicher Lage- bzw. Speicherort von Daten gar nicht mehr zuverlässig identifiziert werden kann, erscheint dieses Kriterium den heutigen technologischen Realitäten nicht mehr zu entsprechen. Im Interesse der Rechtssicherheit rief das DOJ einerseits den U.S. Supreme Court an und leitete andererseits gesetzgeberische Arbeiten in die Wege, die schliesslich in den Erlass des erwähnten CLOUD Act mündeten.

Gestützt auf dieses Gesetz können die USA mit ausgewählten Drittstaaten («qualifying foreign countries») sogenannte «Executive Agreements» abschliessen. Diese Agreements sollen es US-Richtern inskünftig erlauben, die Datenedition gegenüber ISPs in Drittstaaten direkt anordnen zu können. Umgekehrt sollen ausländische Strafverfolgungsbehörden elektronische Daten direkt bei den ISPs in den USA erheben dürfen – und dies nun eben ungeachtet eines ausserhalb der USA liegenden Serverstandortes. Der CLOUD Act ist in den USA nicht unumstritten. Kritiker befürchten eine Aushöhlung des vierten Verfassungszusatzes zur US-Verfassung (Schutz der Privatsphäre). Sie weisen darauf hin, dass das Gesetz keine Verpflichtung der ISPs vorsieht, die betrof-

fenen Personen zu informieren, dass gegen Editionsaufrorderungen keine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen ist und dass als Konsequenz der direkten Anordnungsmöglichkeit der Weg der internationalen Rechtshilfe nicht mehr beschränkt werden müsse. All dies, so die Kritiker, führe dazu, dass Betroffene ihre Rechtsmittelmöglichkeiten verlören.

Noch ist keine Einschätzung möglich, welche konkreten Auswirkungen der CLOUD Act auf die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen mit den USA dereinst haben wird, da bislang noch mit keinem Drittstaat ein solches «Executive Agreement» abgeschlossen worden ist. Der erste Vertrag dieser Art zwischen den USA und Grossbritannien ist noch in Vorbereitung.

Vorläufig unveränderte Vorgehensweise

Auf Anfrage von BJ IRH haben die zuständigen US-Behörden mitgeteilt, dass sich für das Prozedere bei der Erhebung elektronischer Daten bei ISPs in den USA bis auf Weiteres keine Änderungen ergeben. Nach wie vor gilt die vom DOJ im September 2016 skizzierte Vorgehensweise, wonach die ISPs mit Sitz in den USA zunächst direkt anzufragen sind, wo die Daten gespeichert sind («location of data») und an welches Land ein Ersuchen um Datenherausgabe zu senden ist («country in which the provider will accept service of process ordering the production of the data»). Wie bisher hat die schweizerische Strafverfolgungsbehörde gestützt auf diese Angaben anschliessend ein formelles Rechtshilfebegehren an den betreffenden Drittstaat zu richten.



Die Erhebung elektronischer Daten bei ausländischen Internetdiensteanbietern stellt die betroffenen Behörden vor grosse Herausforderungen.
Bild: Keystone, Paul Sakuma

3 Follow-up: ... wie ging es eigentlich weiter mit ...?

Lava Jato / Petrobras und Co. – Von Brasilien aus nach ganz Südamerika

2014 sind in einer kleinen Tankstelle in Brasilia die ersten Spuren eines Bestechungssystems entdeckt worden. Seither haben die Strafverfolgungsbehörden das Geflecht Schritt für Schritt entwirrt und so den grössten Korruptionsskandal in der Geschichte Südamerikas und, gemessen an der Anzahl der betroffenen Länder und beteiligten Personen, wahrscheinlich den grössten Fall weltweit aufgedeckt. In Brasilien wurden im Zusammenhang mit dem Fall Petrobras, jenseits des Atlantiks besser bekannt unter dem Namen Lava Jato, über 2400 Verfahren eingeleitet. Mehr als 300 Personen wurden von den brasilianischen Untersuchungsbehörden formell angeklagt, hauptsächlich wegen Korruption, Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation und Geldwäscherei. Rund 180 Kooperationsvereinbarungen sind zwischen den von den Untersuchungen betroffenen Personen und den brasilianischen Behörden unterzeichnet worden. Die Forderungen der brasilianischen Behörden einschliesslich der Geldstrafen belaufen sich auf insgesamt rund 40 Milliarden brasilianische Real (rund CHF 10 Mrd.), die überwiesenen Bestechungsgelder werden auf 6,4 Milliarden brasilianische Real geschätzt (rund CHF 1,5 Mrd.).

Im Rahmen dieses umfangreichen Untersuchungskomplexes hat Brasilien mit mehr als 50 Ländern zusammengearbeitet. Die für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Zentralstelle Brasiliens hat im Verlauf der letzten vier Jahre 548 Rechtshilfeersuchen bearbeitet, wovon sie 269 an 45 Länder gerichtet und 279 von 36 Ländern erhalten hat (alle Zahlen gemäss Angaben der brasilianischen Generalstaatsanwaltschaft).

Auch auf die Schweiz hat die Aufdeckung des Petrobras-Skandals bedeutende Auswirkungen gehabt. Die brasilianischen Behörden haben der Schweiz mehr als 100 Rechtshilfeersuchen sowie dazugehörige Ergänzungen übermittelt, die zum Teil bereits vollzogen worden sind. Beim überwiegenden Teil der Ersuchen ging es darum, Unterlagen und Informationen zu Bankkonten in der Schweiz zu erhalten, über die im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen im Petrobras-Komplex mutmasslich beträchtliche Summen von Bestechungsgeldern verschoben wurden oder auf welchen die Gelder deponiert worden waren. BJ IRH und die BA, die für den Vollzug der Ersuchen zuständig ist, sind kontinuierlich mit den Untersuchungen zur Petrobras-Affäre beschäftigt. Innerhalb der BA steuert eine eigene Task Force die Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden in diesem international verstrickten Fall zentral.

Die enorme Arbeit der Schweizer Behörden wird von den brasilianischen Behörden sehr geschätzt, denn die Übermittlung wichtiger Dokumente hat zur Verurteilung verschiedener Schlüsselpersonen beigetragen.

Jedoch nicht nur Brasilien ist von diesen Vorkommnissen betroffen, sondern etliche weitere Länder in Südamerika. Neben dem Fallkomplex Petrobras liegt der Fokus dabei auf der Baubranche.

Der Fallkomplex Odebrecht

Dem brasilianischen Baukonzern Odebrecht, der auch von Aufträgen von Petrobras profitierte, wird vorgeworfen, Korruptionsdelikte im Rahmen der Vergabe von staatlichen Aufträgen im Bausektor begangen zu haben. Dabei sollen Angestellte im öffentlichen Dienst und hochrangige Politiker wie etwa der ehemalige peruanische Staatspräsident Pedro Pablo Kuczynski, der amtierende venezolanische Präsident Nicolás Maduro und der ehemalige ecuadorianische Vizepräsident Jorge Glas bestochen worden sein, um vorteilhafte Verträge für öffentliche Bauprojekte zu erhalten. Über ein weit verästeltes System soll ein Teil der Gelder über Schweizer Bankkonten gewaschen beziehungsweise dort deponiert worden sein.

Seit 2015 hat das BJ im Fallkomplex Odebrecht über 60 Rechtshilfeersuchen sowie dazugehörige Ergänzungen aus 12 verschiedenen, hauptsächlich südamerikanischen, Ländern erhalten. Wie beim Komplex Petrobras wird vor allem die Herausgabe von Bankunterlagen und teilweise die Sperre von Bankkonten verlangt. Da die Rechtshilfeersuchen nicht immer den rechtlichen Voraussetzungen entsprechen, muss BJ IRH bei den ersuchenden Behörden in einigen Fällen ergänzende Informationen einholen. Mittlerweile konnten jedoch rund 20 Ersuchen vollzogen werden. Wie im Komplex Petrobras ist auch für diese Fälle in der Schweiz die BA für den Vollzug der Ersuchen zuständig. Sie führt auch eigene Strafverfahren im Komplex Odebrecht und hat ihrerseits rund 30 Rechtshilfeersuchen gestellt oder spontan Informationen über BJ IRH an über 20 verschiedene Länder übermittelt.

Weitere Entwicklungen

Die grosse Anzahl Rechtshilfeersuchen aus zahlreichen Staaten weist darauf hin, dass die Komplexe Petrobras und Odebrecht nebst Brasilien viele weitere südamerikanische Länder erfasst haben. Zudem gibt es eine neuere Entwicklung: Der Korruptionsskandal bei der grössten venezolanischen Erdölgesellschaft PDVSA (Petróleos de Venezuela S.A.) hat die Schweiz erreicht. Auch in diesem Fall sollen Ex-Funktionäre des Ölkonzerns ihren Komplizen gegen Bestechungsgelder lukrative Aufträge zugeschanzt haben. Die Schweiz hat in diesem Zusammenhang bereits rund 30 Rechtshilfeersuchen aus diversen Ländern erhalten und ihrerseits 4 Ersuchen an das Ausland gestellt; in 8 Fällen hat sie zudem unaufgefordert Informationen übermittelt. Da offenbar Vermögenswerte über den Schweizer Finanzplatz gewaschen worden sind, steht die Schweiz bei der Aufarbeitung dieser Fälle sowohl national als auch international unter besonderer Beobachtung.

Auch in Zukunft ist mit weiteren Rechtshilfeersuchen diverser Staaten an die Schweiz zu rechnen. Die Komplexe Petrobras, Odebrecht und PDVSA werden somit auch BJ IRH in den nächsten Jahren weiterhin intensiv beschäftigen.

Ukraine – Fallkomplex Yanukovich

Gemäss Art. 79a IRSG kann das BJ in komplexen oder besonders bedeutenden Fällen in eigener Kompetenz Rechtshilfeersuchen behandeln. Nach dem Sturz des ehemaligen ukrainischen Präsidenten Viktor Yanukovich im Frühjahr 2014 hat BJ IRH im Einklang mit der bundesrätlichen Strategie zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentatengeldern («Asset Recovery») entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Seither hat BJ IRH in insgesamt 10 Fällen formelle Rechtshilfeersuchen der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft erhalten. In fast allen diesen Fällen konnte BJ IRH auf die Rechtshilfeersuchen eintreten und unter anderem auch Vermögenswerte hochrangiger Vertreter des früheren Regimes des ehemaligen ukrainischen Präsidenten in der Höhe von knapp 150 Mio. USD sperren sowie die Erhebung von Bankunterlagen und weiteren Dokumenten veranlassen. Die Ausführung der verlangten Massnahmen wurde dabei zum Teil der BA übertragen.

BJ IRH hat die ukrainischen Behörden im Rahmen der internationalen Rechtshilfe intensiv dabei unterstützt, mutmasslich unrechtmässig erworbene Vermögenswerte aufzuspüren und wieder ihrem rechtmässigen Eigentümer zuzuführen. Als nützlich erweist sich in diesem Zusammenhang auch die Koordination mit dem International Centre for Asset Recovery (ICAR) des Basel Institute on Governance, das den ukrainischen Behörden beratend zur Seite steht.

Mit der Übermittlung der erhobenen Beweismittel konnte BJ IRH bereits im August 2016 einen ersten Fall erfolgreich abschliessen. Seither konnten den ukrainischen Behörden fortlaufend weitere Beweismittel übermittelt werden. Allein im Jahr 2018 konnte BJ IRH auf diese Weise 5 weitere Fälle erfolgreich abschliessen. Gestützt auf die gelieferten Beweismittel sollten die ukrainischen Behörden in der Lage sein, Einziehungsurteile betreffend die in der Schweiz weiterhin gesperrten Vermögenswerte zu erwirken und in der Folge um deren Herausgabe zu ersuchen.

4 Neue Grundlagen für die Zusammenarbeit

Rechtshilfe an internationale Strafinstitutionen: Lücken schliessen!

Das IRSG ist bisher auf die Rechtshilfe an Staaten beschränkt. Es kann nicht auf die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen wie ad-hoc Tribunalen oder UNO-Untersuchungskommissionen angewendet werden. In der jüngeren Vergangenheit erwies sich dies zum Teil als problematisch. Daher soll der Anwendungsbereich des IRSG erweitert werden.

Das Spezialtribunal für Libanon ist ein ad-hoc Gerichtshof der Vereinten Nationen. Es untersucht den Mord am ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri und an weiteren Menschen aus seiner Entourage. Im November 2016 musste die Schweiz ein Rechtshilfeersuchen dieses Tribunals um Herausgabe von Telefon-Randdaten ablehnen, weil keine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit bestand. Fast gleichzeitig rückte der Internationale, unparteiische, unabhängige Mechanismus zur Unterstützung der Untersuchung der Verbrechen in Syrien («Syrienmechanismus») in den Fokus des Interesses. Der Syrienmechanismus wurde am 21. Dezember 2016 per Resolution 71/248 der UNO-Generalversammlung errichtet und hat seinen Sitz in Genf. Die Schweiz hat seine Errichtung politisch unterstützt. Vor dem Hintergrund dieser beiden Ereignisse erhielt die Frage für BJ IRH neue Aktualität, ob der geltende Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen den Anforderungen noch genügt.

Eine 2017 gemeinsam mit der BA und der Direktion für Völkerrecht des EDA vorgenommene Analyse hat ergeben, dass Handlungsbedarf besteht. Die Entstehung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit Sitz in Den Haag im Jahr 2002 hat nämlich nicht wie erwartet dazu geführt, dass keine ad-hoc Gerichtshöfe mehr entstehen. Aufgrund geopolitischer Gegebenheiten erhält der IStGH nicht immer die erhoffte Unterstützung. In verschiedenen Weltregionen werden weiterhin Spezialgerichtshöfe und Sonderkammern zur Beurteilung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord geschaffen. Dazu zählen neben dem Libanontribunal unter anderem das Spezialtribunal für Kosovo oder das Rote-Khmer-Tribunal in Kambodscha. Neben den erwähnten klassischen Völkerrechtsverbrechen geht es, wie im Fall des Libanontribunals, allerdings teilweise auch nur um die Verfolgung politischer Morde. Die Abgrenzung erweist sich bisweilen als schwierig.

Zudem ist eine Tendenz zur Schaffung blosser Untersuchungskommissionen und -mechanismen zu erkennen, weil sich die internationale Gemeinschaft in gewissen Fällen nicht auf die Überweisung an ein Gericht einigen kann, aber zumindest die Aufnahme und Sicherung von Beweisen anordnen will. Neben dem Syrienmechanismus können die UNO-Untersuchungskommission in Darfur oder jene des Europarats unter dem ehemaligen Schweizer Ständerat Dick Marty im Kosovo als Beispiel genannt werden. Auch mit solchen Institutionen kann die Zusammenarbeit, die bisweilen auch die Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen umfasst, aus aussenpolitischen Gründen wünschenswert sein.

Die Analyse hat ferner ergeben, dass die ursprüngliche Annahme, wonach die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen völlig anders verlaufe als jene mit Staaten, falsch war. Die Erfahrungen der zuständigen Dienste zeigen, dass um die gleichen Rechtshilfemassnahmen ersucht wird, dass ähnliche Stolpersteine hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit der Verfahren, Spezialität etc. bestehen und dass generell die Herausforderungen bei der Zusammenarbeit letztlich vergleichbar sind. Aus diesem Grund wird eine Kooperation mit internationalen Strafinstitutionen auf der Basis der gleichen Rechtsgrundlage, wie sie für die Zusammenarbeit mit Staaten gilt, angestrebt.

Vor diesem Hintergrund hat BJ IRH eine Revision des IRSG in die Wege geleitet. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes soll künftig unter bestimmten Umständen auch die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen umfassen. Gemäss der bewährten Tradition des IRSG sieht die Revision jedoch lediglich die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit diesen Institutionen vor. Die neue Regelung will störende Lücken schliessen und das rechtliche Instrumentarium besser mit den aussenpolitischen Zielen der Schweiz in Einklang bringen.

Die Vernehmlassung zur Revision des IRSG dauerte vom 1. Oktober 2018 bis zum 15. Januar 2019. Die Gesetzesänderung wird nach gegenwärtigem Stand der Planung kaum vor Anfang 2021 in Kraft treten.

5 Mitwirkung von BJ IRH in internationalen Organisationen

Das PC-OC des Europarats

Der Europarat mit seinen 47 Mitgliedstaaten ist für die Schweiz auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen eine eminent wichtige internationale Institution. Die Europaratsabkommen sind die bedeutendsten internationalen Instrumente der Schweiz im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Die multilateralen Instrumente sind von zahlreichen Staaten ratifiziert worden, auch von den wichtigsten Partnern der Schweiz. Entsprechend belangreich ist daher die aktive Mitwirkung der Schweiz in diesem Kontext, und entsprechend intensiv gestaltet sich auch die Mitarbeit von BJ IRH, das die Schweiz im einschlägigen Expertenkomitee, dem PC-OC vertritt, welches über das Funktionieren der europäischen Übereinkommen in diesem Bereich wacht.

Das Expertenkomitee PC-OC besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Zentralbehörden der 47 Mitgliedstaaten des Europarates und der Vertragsstaaten der Übereinkommen auf dem Ge-

biet der Zusammenarbeit in Strafsachen (mit Stimmrecht) sowie Beobachterinnen und Beobachtern aus Drittstaaten, anderen Gremien des Europarates und anderen internationalen Organisationen (ohne Stimmrecht). Es tritt zweimal im Jahr in Strassburg zusammen und befasst sich hauptsächlich mit der Rechtshilfe, der Auslieferung und der Überstellung verurteilter Personen.

Das PC-OC führt die vom Europäischen Lenkungsausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) übertragenen Mandate aus. Es hat insbesondere die Aufgabe, die Übereinkommen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu überwachen und zu evaluieren, die Schwierigkeiten in der Praxis zu untersuchen und die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck übermittelt es den Vertragsstaaten Fragebögen, um die verschiedenen Praktiken in einem bestimmten Bereich beurteilen zu können. Zeigt die Auswertung eines Fragebogens bestimmte Probleme oder Mängel auf oder sehen



Sitz des Europarats in Strassburg. BJ IRH arbeitet aktiv in den rechtshilferelevanten Gremien dieser wichtigen europäischen Institution mit.
Bild: Keystone

die Vertragsstaaten anderweitigen Handlungsbedarf, erarbeitet das PC-OC neue Instrumente, um diese Probleme zu beseitigen bzw. den erkannten Herausforderungen zu begegnen. Es kann sich dabei einerseits um rechtlich verpflichtende Übereinkommen oder Zusatzprotokolle handeln; so wird derzeit beispielsweise die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit bei der Verwaltung, Rückführung und Teilung illegaler Vermögenswerte im Komitee diskutiert. Andererseits kann das Komitee auch nicht rechtsverbindliche Empfehlungen erarbeiten, welche die Übereinkommen ergänzen und zu ihrer einheitlichen Auslegung beitragen.

Im Rahmen der Sitzungen des PC-OC treffen sich Personen aus der Rechtshilfepraxis und Fachleute, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter von Beobachterstaaten und im Bereich der internationalen Rechtshilfe aktiver internationaler Organisationen. In diesen Diskussionsforen können bestimmte Themen und Probleme, die sich aus der Anwendung der Übereinkommen ergeben, eingehend besprochen werden. Am Rande der offiziellen Treffen sind auch bilaterale Gespräche möglich, an denen die einzelnen Staaten praktische Schwierigkeiten angehen können, um auf diese Weise die Zusammenarbeit zu verbessern. Gestützt auf solche bilateralen Kontakte konnte etwa eine Mustervereinbarung für die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (joint investigation teams; JIT) zwischen der Schweiz und Frankreich finalisiert werden.

Das PC-OC verfolgt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und sammelt dessen Entscheide im Bereich der Rechtshilfe. Schliesslich ist das PC-OC auch an globaleren Projekten des Europarates, namentlich am Aktionsplan gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, beteiligt.

Vertreterinnen und Vertreter des Komitees nehmen an den Sitzungen anderer für die internationale Strafrechtswissenschaft wichtiger Gremien des Europarates teil und verfolgen die Arbeit von weiteren in diesem Bereich tätigen internationalen Organisationen (z. B. der Vereinten Nationen oder von Interpol).

Die Beteiligung von BJ IRH am PC-OC bietet den Schweizer Behörden eine einzigartige Gelegenheit, sich an der Umsetzung bestehender Übereinkommen und der Ausarbeitung neuer einschlägiger Instrumente zu beteiligen. Die Schweiz kann so in der Praxis notwendige Änderungen vorschlagen und zu solchen, die von anderen Staaten gefordert werden, Stellung nehmen. Sie kann sich über das PC-OC an der Ausarbeitung verbindlicher Rechtsinstrumente beteiligen und versuchen, unter Berücksichtigung des schweizerischen Rechts bereits in der Verhandlungsphase Instrumente zu entwickeln helfen, die den Bedürfnissen der Vollzugsbehörden entsprechen. Auch auf andere Weise agiert die Schweiz durch BJ IRH im PC-OC proaktiv. Unter anderem schlägt sie Fachleute für themenbezogene Konferenzen vor, so z. B. im Rahmen der Sondersession zur Feier des 60-jährigen Bestehens des Auslieferungsübereinkommens im Juni 2018.

In der jüngeren Vergangenheit hat zweimal eine Vertreterin von BJ IRH das Vizepräsidium des Komitees innegehabt (zuletzt im Jahr 2018), und einmal das Präsidium. Diese wichtige Position erlaubt es der Schweiz, zur Agendasetzung in diesem Gremium beizutragen und auf diese Weise auf die künftigen Entwicklungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen Einfluss zu nehmen.

6 BJ IRH als Dienstleister

Neben verschiedenen Treffen mit ausländischen Partnern haben Vertreterinnen und Vertreter von BJ IRH auch im Berichtsjahr namentlich ihren schweizerischen Partnerbehörden an diversen Veranstaltungen wiederum Abläufe, Verfahren und andere Aspekte der internationalen Strafrechtshilfe nähergebracht beziehungsweise den Austausch mit ihnen gepflegt. Nachfolgend eine kleine Auswahl:

6.1 Tagungen und Arbeitsgruppen

«Mini»-Rechtshilfetagung für die Westschweizer Kantone

Eine vierköpfige Delegation von BJ IRH hat am 3. Mai 2018 in Biel eine halbtägige Präsentation für rund 30 Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden mehrerer Westschweizer Kantone sowie des Berner Juras gehalten. Dabei wurden verschiedene konkrete technische Aspekte des Rechtshilfeverfahrens erörtert, um die Arbeit der betroffenen Behörden beim Vollzug ausländischer internationaler Rechtshilfeersuchen zu erleichtern. Die praxisbezogenen Vorträge befassten sich mit dem Ablauf des Rechtshilfeverfahrens in der Schweiz – insbesondere unter dem Gesichtspunkt bestimmter Feinheiten, einschliesslich von Fragen im Bereich der Parteistellung –, der Beschlagnahme, der Einziehung, der Herausgabe von Vermögenswerten auf ausländisches Ersuchen hin, der unaufgeforderten Übermittlung von Informationen an ausländische Behörden und der stellvertretenden Strafverfolgung.

Auslieferungstagung 2018

Bereits zum sechsten Mal in Folge hat BJ IRH auch im Berichtsjahr am 16. November 2018 eine Tagung organisiert, an der über 100 Vertreterinnen und Vertreter von Behörden aus fast allen Kantonen und von verschiedenen Bundesämtern teilgenommen haben. Die vom Fachbereich Auslieferung organisierte Tagung war insbesondere der Rolle der kantonalen Polizei- und Justizbehörden im Auslieferungsverfahren gewidmet. Die Präsentationen wurden von Mitarbeitenden des Fachbereichs Auslieferung, der Kantonspolizei Zürich und der Einheit Zielfahndung von fedpol gehalten. Dabei ging es namentlich um die Rolle der kantonalen Behörden bei Zielfahndungen und Verhaftungen, bei der Durchführung anderer Zwangsmassnahmen (Abnahme von Fingerabdrücken, Durchsuchungen, Hausdurchsuchungen usw.) und bei Einvernahmen zu Festnahme- und Auslieferungersuchen, um Fragen der Teilnahme und Ernennung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie um den Vollzug der Auslieferungshaft und die Übergabe. Praktische Erfahrungen und Hinweise konnten namentlich zur optimalen Abwicklung von Einvernahmen (mit oder ohne Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung) ausgetauscht werden. Dabei zeigte es sich, dass sich fast in allen Kantonen ähnliche Fragen stellen (z. B. die Verfügbarkeit geeigneter Übersetzer). Zudem wurde für den Vollzug der Auslieferungshaft ein neues Formular vorgestellt, das für die kantonalen

Behörden auf der Website des BJ abrufbar ist und namentlich Hinweise zum Haftregime sowie zur Bewilligung von Besuchen enthält.

Neben dem Wissenstransfer, der Diskussion praxisrelevanter Punkte und dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch bot auch diese Veranstaltung einmal mehr die Gelegenheit zur Pflege von Kontakten.

Arbeitsgruppe Prisoner Transfer

Das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen ermöglicht es ausländischen Straftätern, die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt worden sind, unter gewissen Voraussetzungen für die Verbüssung der Sanktion in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Die Schweiz ist 1988 dem Überstellungsübereinkommen und 2004 dessen Zusatzprotokoll beigetreten, das in gewissen Fällen eine Überstellung auch gegen den Willen der verurteilten Person ermöglicht. Sie hat zudem bilaterale Überstellungsverträge mit der Dominikanischen Republik, Kosovo, Kuba, Marokko, Paraguay, Peru und Thailand sowie eine Gegenrechtsvereinbarung mit Barbados abgeschlossen.

Um die Überstellung verurteilter Personen an ihren Heimatstaat zu fördern bzw. um die geringe Anzahl vollzogener Überstellungen zu erhöhen, hat BJ IRH 2017 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des BJ und kantonalen Justizvollzugsbehörden gegründet. Die aus der Auslieferungstagung von 2016 hervorgegangene Arbeitsgruppe hat Checklisten und Unterlagen erarbeitet, die 2018 allen kantonalen Justizvollzugsbehörden zur Verfügung gestellt wurden. Kernstück der Arbeiten bildet die Checkliste, welche die Voraussetzungen für die Einleitung eines Überstellungsverfahrens mit dem Einverständnis sowie gegen den Willen der verurteilten Person auflistet. Die kantonalen Justizvollzugsbehörden sollen damit systematisch prüfen können, in welchen Fällen ein Überstellungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet und durchgeführt werden kann. Die Checkliste gibt auch Hinweise, wie die ausländischen Straftäter frühzeitig über die Möglichkeit einer Überstellung an ihren Heimatstaat informiert werden können.

Die Schweiz tauscht im Rahmen des Überstellungsverfahrens mit dem Heimatstaat Informationen und Unterlagen aus, um eine definitive Entscheidung über die Überstellung treffen zu können. Eine weitere von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Checkliste präzisiert, welche Unterlagen die kantonalen Behörden zur Verfügung stellen müssen und vom Ausland erwarten dürfen.

Die Arbeitsgruppe hat auf Wunsch der Vertreter der kantonalen Justizvollzugsbehörden zudem das Merkblatt für im Ausland verurteilte Schweizer Staatsangehörige aktualisiert und das Gesuchsformular für eine Überstellung an die Schweiz mit zusätzlichen Fragen ergänzt. Die kantonalen Behörden erhalten dadurch

frühzeitig Informationen über die verurteilten Schweizerinnen und Schweizer (z. B. Vorstrafen, Gesundheitszustand), die bislang erst ans Licht kamen, wenn die Person an die Schweiz überstellt wurde.

An einer Tagung der kantonalen Justizvollzugsbehörden im Oktober 2018 in Bern konnte BJ IRH die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auch mündlich vorstellen.

«Was lange währt, wird endlich gut»

Am 11. Mai 2014 ist der Vertrag zwischen der Schweiz und Kosovo über die Überstellung verurteilter Personen in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um den bisher einzigen bilateralen Vertrag der Schweiz, der in ganz bestimmten Fällen auch die Überstellung gegen den Willen der betroffenen Person ermöglicht. Im April 2018 konnten erstmals zwei verurteilte Personen zwecks Verbüßung der Reststrafe auf dem Luftweg nach Pristina gebracht werden, nachdem die Überstellungsverfahren nach 4 Jahren bzw. 1,5 Jahren erfolgreich abgeschlossen worden waren. Im Herbst 2018 wurde eine weitere Person nach Kosovo überstellt; auch in diesem Fall dauerte das Verfahren 4 Jahre. Weitere Überstellungsverfahren sind hängig.

6.2 Weitere Veranstaltungen

Persönlicher Augenschein beim Schweizer Eurojust-Verbindungsstaatsanwaltsbüro in Den Haag

Seit 2015 ist das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust mit Sitz in Den Haag NL operativ tätig. Um seine Scharnierfunktion zwischen den schweizerischen Staatsanwaltschaften und Eurojust besser wahrnehmen zu können, hat das Büro seither zahlreiche «Road-Shows» namentlich bei den Schweizer Strafverfolgungs- und Rechtshilfebehörden durchgeführt. Diese Veranstaltungen dienen dem Ziel, sich und seine Aufgaben sowie die Dienstleistungen für die schweizerischen Behörden vorzustellen und einem breiteren Publikum bekanntzumachen. Im Mai 2018 hat der Vorstand der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK Eurojust und dem Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro einen Besuch abgestattet, wo er sich im Rahmen eines zweitägigen Programms einen unmittelbaren Eindruck über das Funktionieren und die Arbeitsweise von Eurojust sowie über die konkreten Aufgaben und Tätigkeiten des Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüros verschaffen konnte.

6.3 Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick

Für alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen:

Website des BJ (www.bj.admin.ch>Sicherheit>Internationale Rechtshilfe>Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

- Allgemeine Informationen: Kontaktadresse und Kontaktformular, Tätigkeitsberichte, Statistik.
- Rechtsgrundlagen.
- Überblick über die einzelnen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und weiteren internationalen Straftribunalen.
- Informationen zum Staatsvertragsnetz.
- Links auf den Rechtshilfeführer und die Orts- und Gerichtsdatenbank ELORGE (Beides nachfolgend im Detail) sowie auf das Europäische Justizielle Netzwerk EJM und Eurojust.

Zusätzlich unter www.rhf.admin.ch>Strafrecht:

- Links auf Wegleitungen, Checklisten und Rundschreiben, rechtliche Grundlagen, Rechtsprechung und Behörden.

Speziell für die akzessorische Rechtshilfe:

Der Rechtshilfeführer (www.rhf.admin.ch)>Rechtshilfeführer)

- Hilfsmittel für die Ersuchen schweizerischer Behörden namentlich in den Bereichen Beweiserhebung und Zustellung an das Ausland.
- Länderindex: Überblick über alles Wissenswerte bezüglich der Stellung solcher Ersuchen an einen bestimmten Staat (sowohl zur Unterstützung von Strafverfahren als auch von Verfahren des Zivilrechts).
- Muster von Ersuchen, Formulare im Zusammenhang mit Beweiserhebung und Zustellung.

Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz

(www.elorge.admin.ch)

- Richtet sich vor allem an ausländische Behörden, die über die Eingabe von Postleitzahl oder Ortschaft die im Bereich der internationalen akzessorischen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen für den Direktverkehr örtlich zuständige schweizerische Behörde in Erfahrung bringen können.
- Daneben Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zum direkten Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Partnerbehörden legitimiert sind.

7

Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

7.1 Auslieferung und Überstellung

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.323 vom 17. Januar 2018 sowie Urteil des Bundesgerichts 1C_58/2018 (Nichteintretensentscheid) vom 19. März 2018: Überstellung an Serbien gegen den Willen des Verurteilten (Art. 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.336 vom 15. Februar 2018 sowie Urteil des Bundesgerichts 1C_99/2018 (Nichteintretensentscheid) vom 27. März 2018: Auslieferung an Kosovo. Die Auslieferung ist zulässig, es sind jedoch von Kosovo Garantien in Bezug auf die Haftbedingungen einzuholen.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.38 vom 7. März 2018: Überstellung an Polen gegen den Willen des Verurteilten (Art. 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2018.6 vom 18. Mai 2018 und Urteil des Bundesgerichts 1C_269/2018 (Nichteintretensentscheid) vom 5. Juni 2018: Auslieferung an Portugal; Auslieferungshaftbefehl. Fluchtgefahr, Ersatzmassnahmen. Mit dem Electronic Monitoring kann eine Flucht nicht verhindert, sondern bloss festgestellt werden.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.171 vom 19. Juni 2018 sowie Urteil des Bundesgerichts 1C_323/2018 (Nichteintretensentscheid) vom 4. Juli 2018: Auslieferung an Portugal. Eine Auslieferung stellt nur ausnahmsweise einen unzulässigen Eingriff in das von Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.138 vom 25. Juni 2018: Überstellung an Kosovo gegen den Willen des Verurteilten. Bilaterale Vertragsbasis mit Kosovo. Voraussetzungen für einen Eingriff in das von Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (analoge Anwendung der im Zusammenhang mit Auslieferungen entwickelten Kriterien).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.152 vom 23. Juli 2018: Auslieferung an Österreich. Betrug nach österreichischem Recht kann nach schweizerischem Recht allenfalls Tatbestand der Veruntreuung erfüllen.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2018.13 vom 19. September 2018: Auslieferung an Italien; Auslieferungshaftbefehl. Gegenseitige Auslieferungsverpflichtung für indirekte Fiskalität.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.235 vom 4. Oktober 2018: Auslieferung an Polen; Abwesenheitsurteil.

7.2 Akzessorische Rechtshilfe

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.189 vom 24. Januar 2018: Rechtshilfeersuchen an das Ausland; Beschwerde gegen den Entscheid des BJ, das Rechtshilfeersuchen nicht weiterzuleiten (Abweisung der Beschwerde).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.330 / RP.2017.74 vom 6. Februar 2018: Rechtshilfeersuchen an das Ausland; «entraide sauvage».
- Urteil des Bundesgerichts 1C_633/2017 vom 12. Februar 2018: Rechtshilfe an Venezuela; annahmbedürftige Auflagen nach Art. 80p IRSG (diplomatische Garantien).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.234 vom 1. März 2018: Verneinung der Verletzung des Spezialitätsprinzips; Verhältnismässigkeit von Kontosperrern.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.260 vom 12. März 2018: Art. 3 Abs. 1 IRSG (Ausschlussgrund des vorwiegenden politischen Charakters der Tat); kein Vorliegen eines politischen Delikts.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.130 vom 19. Juni 2018: beidseitige Strafbarkeit verneint; Korruptionsstrafrecht, Abgrenzung zu zulässigen Verhaltensweisen (z.B. Lobbying).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.288 vom 27. Juni 2018: Einsicht in Akten eines abgeschlossenen Rechtshilfeverfahrens; Interessenabwägung (Entscheid bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C_352/2018 vom 18. September 2018).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.47 vom 2. Juli 2018: Rechtshilfe mit der Mongolei. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) stellt eine rechtliche Grundlage für die Rechtshilfe dar, soweit die entsprechenden Bestimmungen direkt anwendbar sind.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.182 vom 4. September 2018: beidseitige Strafbarkeit; Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer; Art. 74a IRSG, Herausgabe eines Gemäldes.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.77-80 vom 23. Oktober 2018: Beschwerdelegitimation bei Trusts als Kontoinhaber.
- Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.209 und RR.2018.210 vom 30. Oktober 2018: Abgabebetrag in Abweichung der Einschätzung der Eidg. Steuerverwaltung verneint.
- Präsidialverfügung Bundesstrafgericht RP.2018.50 vom 7. November 2018: Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung. Die Anforderung, einen unmittelbaren und nicht

wiedergutzumachenden Nachteil nachzuweisen, gilt nicht für das BJ in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde.

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.291 vom 14. November 2018: Rechtshilfe an die USA; Siegelung; zuständige Behörde für das Führen des Siegelungsverfahrens im Rahmen eines Rechtshilfverfahrens nach BG-RVUS.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.238-239 vom 16. November 2018: sekundäre Rechtshilfe; Zustimmung zur Verwendung rechtshilfeweise herausgegebener Beweismittel durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss.
- Urteile des Bundesgerichts 1C_397/2018 sowie 1C_393/2018 vom 14. Dezember 2018: besonders bedeutender Fall nach Art. 84 Abs. 2 BGG; Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfverfahren; Grundsatz von Treu und Glauben, rechtliches Gehör.

8

Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2014–2018

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2014	2015	2016	2017	2018
Auslieferungsersuchen an das Ausland		259	257	282	259	252
Auslieferungsersuchen an die Schweiz		364	397	372	360	350
Fahndungsersuchen an das Ausland		289	278	312	281	249
Fahndungsersuchen an die Schweiz		24 940	29 664	33 401	32 005	34 356
Strafübernahmeersuchen an das Ausland		220	199	164	153	225
Strafübernahmeersuchen an die Schweiz		113	110	117	133	135
Strafvollstreckungsersuchen an das Ausland	Freiheitsstrafen	4	5	10	15	5
Strafvollstreckungsersuchen an die Schweiz	Freiheitsstrafen	6		2	6	5
	Bussen	2		5		1
Prisoner Transfer an das Ausland	auf Wunsch des Verurteilten	47	48	48	65	57
	gemäss Zusatzprotokoll	2	3	4	2	2
Prisoner Transfer an die Schweiz	auf Wunsch des Verurteilten	14	13	18	14	15
Fahndung für internationale Tribunale			1			
Rechtshilfeersuchen an die Schweiz	strafrechtliche Beweiserhebung	1 173	1 180	1 268	1 085	1 163
	strafrechtliche Beweiserhebung: Aufsicht	1 033	1 113	1 171	1 333	1 146
	strafrechtliche Beweiserhebung: eigener Fall	33	43	46	44	80
	Herausgabe von Vermögenswerten	13	16	13	14	23
	Herausgabe von Vermögenswerten: eigener Fall	4	2	4	4	3
	Anfrage Eurojust	89	179	144	131	132
	zivilrechtliche Beweiserhebung	44	43	57	34	66
Rechtshilfe für internationale Tribunale	Internationaler Strafgerichtshof	2		3	4	10

Rechtshilfeersuchen an das Ausland	strafrechtliche Beweiserhebung	1 052	900	982	946	850
	Herausgabe von Vermögenswerten	5	5	6	5	4
	Anfrage Eurojust	15	50	90	70	91
	zivilrechtliche Beweiserhebung	23	13	34	28	13
Sekundäre Rechtshilfe	zur Verwendung in Strafverfahren	11	10	9	13	15
	Weiterleitung an einen Drittstaat	3	10	7	2	7
Spontane Rechtshilfe	an das Ausland (Art. 67a IRSG)	88	105	114	121	164
	an die Schweiz	2	3	2	2	1
Zustellungsersuchen an die Schweiz	in Strafrecht	368	306	264	238	265
	in Zivilrecht	579	586	777	584	534
	in Verwaltungsrecht	50	59	55	102	249
Zustellungsersuchen an das Ausland	in Strafrecht	629	549	552	562	548
	in Zivilrecht	990	924	855	917	798
	in Verwaltungsrecht	587	588	602	529	552
Sharing	Internationales Sharing (schweizerisches Einziehungsurteil)	6	1	9	5	14
	Internationales Sharing (ausländisches Einziehungsurteil)	8	5	7	3	6
	Nationales Sharing		120*	33	36	41
Instruktion für das EJPD	Begrenzung der Zusammenarbeit (Art. 1a IRSG)	1				
	Bewilligungen nach Art. 271 StGB	6			1	1

* Diese Kompetenz liegt erst seit 2015 bei BJ IRH (Übernahme vom Direktionsbereich Strafrecht des BJ).

Entscheide von Gerichten

Instanz	2014	2015	2016	2017	2018
Bundesstrafgericht BStGer	265	242	195	241	235
Bundesgericht BGer	50	67	56	79	82
Gesamtergebnis	315	309	251	320	317

